

Kriminalinsolvenzen und sonstige Verfahrenshindernisse

Dipl. Wirtschaftsjurist Tobias Hartwig, MBA

Nach Wahrnehmung des Autors nehmen die sogenannten „Kriminalinsolvenzen“ stark zu. Es stellt sich zunächst die Frage, was man eigentlich unter einer **Kriminalinsolvenz** versteht. Die Kriminalinsolvenz ist ein Insolvenzverfahren, das durch Wirtschaftskriminalität verursacht wurde und/oder mit Straftaten korreliert. Bekannte deutsche Kriminalinsolvenzverfahren dürften insbesondere die Insolvenzen der *Wirecard Bank*, der *Signa Holding*, *PROKON* und *FlowTex* gewesen sein. Letztere Sache wurde sogar unter dem Titel „Big Manni“ komödiantisch verfilmt.

Da in Kriminalinsolvenzen Insolvenz- mit Strafrecht zusammenkommt, hier die relevanten Insolvenzstraf-taten:

- Insolvenzverschleppung, § 15a InsO
- Bankrott, § 283 StGB
- Gläubigerbegünstigung, § 283c StGB
- Schuldnerbegünstigung, § 283d StGB
- Verletzung der Buchführungspflicht, § 283 StGB

Bei der Bearbeitung im Kriminalinsolvenzverfahren sind wegen der **Möglichkeit der Massegenerierung von großer Bedeutung** insbesondere die

- Insolvenzverschleppungshaftung gemäß § 15b InsO sowie die
- Insolvenzanfechtung gemäß §§ 199 ff. InsO

Was haben diese Ansprüche gemeinsam?

Um diese Ansprüche geltend machen zu können, muss der **Zeitpunkt des Eintritts der Krise**, nämlich Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit bei der Insolvenzverschleppungshaftung sowie (drohende) Zahlungsunfähigkeit bei der Insolvenzanfechtung bestimmt werden. Ausgenommen von Letzterem sind die Ansprüche gem. §§ 131 Abs. 1 Nr. 1, 133 Abs. 4, 134 und 135 InsO.

Welche Ermittlungsmöglichkeiten stehen nun in einem solchen Kriminalinsolvenzverfahren zur Verfügung?

Die **gesetzlichen Auskunft- und Mitwirkungspflichten**

ergeben sich aus §§ 97, 101 InsO. Das bedeutet, dass der Schuldner bzw. die Geschäftsleitung oder der persönlich haftende Gesellschafter zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Hierneben sind *ehemalige* Geschäftsleiter zur Auskunft verpflichtet, die bis zwei Jahre vor Antragstellung solche waren, vgl. § 101 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. InsO. Darüber hinaus sind auch Angestellte und frühere Angestellte zur Auskunft ver-

pflichtet, jedenfalls dann, wenn sie in einem Zeitraum von zwei Jahren vor Antragstellung solche gewesen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gem. § 101 Abs. 2 InsO lediglich § 97 Abs. 1 Satz 1 InsO gilt. Zwangsmaßnahmen im Wege des Insolvenzrechts sind also gegen (ehemalige) Angestellte nicht möglich. Zuletzt darf nicht vergessen werden, dass auch der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet ist, wenn die Gesellschaft führungslos ist (§ 101 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. InsO).

Zur Aufklärung von Sachverhalten hat sich darüber hinaus - insbesondere im Eröffnungsverfahren - bewährt, eine **Zeugenvernehmung durch das Insolvenzgericht** gem. § 5 Abs. 1 InsO durchzu-



Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH) Tobias Hartwig MBA ist Partner bei Schultze & Braun, seit über 20 Jahren in der Restrukturierungsbranche tätig und wird von div. Gerichten als Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter bestellt. Er ist Lehrbeauftragter für Insolvenzrecht an der Hochschule für Rechtspflege Nord sowie Autor zum Insolvenzrecht u.a.

führen. Unstrittig kann der „starke“ vorläufige Insolvenzverwalter im Eröffnungsverfahren Zeugen im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. Selbiges gilt auch für den Insolvenzverwalter im eröffneten Insolvenzverfahren. Ein förmlicher Beweisbeschluss ist hier nicht erforderlich, allerdings sollte dem Zeugen mit der Ladung das Beweisthema mitgeteilt werden. Für Ordnungsmittel bzw. die Verweigerung des Zeugnisses finden §§ 380, 382 bis 385 ZPO gemäß § 4 InsO Anwendung. Zusätzlicher Hinweis: Im Nachlassinsolvenzverfahren haben die Erben des Schuldners kein Zeugnisverweigerungsrecht.¹

In der Bearbeitung des Verfahrens durch die Insolvenzverwaltung ergeben sich verschiedene **Möglichkeiten zur Ermittlung der Insolvenzreife**. Wenn - was oft genug leider nicht der Fall ist - eine **ordnungsgemäße Buchhaltung** vorhanden ist, kann ein Gutachten über die vor-insolvenzliche Zahlungsunfähigkeit anhand von Summen- und Saldenlisten unproblematisch erstellt werden. Sollte **keine ordnungsgemäße Buchhaltung** vorhanden sein, bleibt letztlich die Möglichkeit, die Zahlungsunfähigkeit anhand der Zahlungseinstellung zu ermitteln. Die sog. „**indizierte Zahlungsunfähigkeit**“ ist in § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO normiert. Es stellt sich dann die Frage, wann die Zahlungseinstellung erfolgte. Hierzu gilt es, zunächst die Insolvenztabelle zu erstellen und die vorliegenden Anmeldungen von Insolvenzforderungen auszuwerten. Aus den Forderungsanmeldungen sollten sich die Fälligkeiten der jeweiligen Insolvenzforderungen ergeben. Folgende Indizien für die Zahlungseinstellung hat die Rechtsprechung herausgearbeitet:

Indizien 1: Es liegen nicht unerhebliche, bis zur Insolvenzeröffnung nicht gezahlte Forderungen vor. Die älteste, unbezahlte Forderung lässt insoweit den Rückschluss auf die Zahlungseinstellung zu.²

Indizien 2: Es gibt nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge. Die Fälligkeit ist gesetzlich geregelt und daher ohne Weiteres belegbar.

Indizien 3: Es gibt rückständige Steuerforderungen. Dankenswerterweise weisen die Forderungsanmeldungen der Finanzämter die jeweilige Fälligkeit der einzelnen Steuerforderung aus.³

¹ vgl. Braun, Insolvenzordnung, Rn. 18 zu § 5 InsO

² vgl. u. a. BGH v. 21.6.2007 – IX ZR 231/04

³ Vgl. BGH v. 10.7.2003 – IX ZR 89/02



Aktuelle Praxisfragen bei der Erstellung des Insolvenzgutachtens



mit RiAG Frank Frind



Online



27.10.2026



09:00 - 12:15 Uhr



3 FAO-Stunden

AGV
Seminare

In den Fällen, in denen es keine ordnungsgemäße Buchhaltung gibt, gilt übrigens eine **Beweislastumkehr** zu Lasten des Geschäftsleiters. Hier finden die Grundsätze der Beweisvereitelung Anwendung. Das bedeutet konkret, dass der Geschäftsleiter beweisen muss, dass **keine** Insolvenzreife vorlag.⁴ Dass Geschäftsführer in einem Insolvenz(eröffnungs-)verfahren sicherlich des Öfteren mal ihren gesetzlichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommen, dürfte kein Geheimnis sein.

Doch wie verhält es sich im Falle eines Eigenantrages?

Beispielhaft sei der **Eigenantrag** des Geschäftsführers einer juristischen Person erwähnt, der nicht mitwirkt und die vom Sachverständigen angeforderten Auskünfte nicht erteilt. Das mag verschiedene Motive haben. Vermutlich ist der Geschäftsleiter/Schuldner mit der Person des Sachverständigen/vorläufigen Insolvenzverwalters nicht einverstanden oder aber bemerkt Ermittlungen

⁴ BGH v. 24.1.2012 – II ZR 119/10 und BGH v. 12.3.2007 – II ZR 315/05

in eine bestimmte (ihm persönlich) unangenehme Richtung (versuchte Aufklärung von Vermögensverschiebungen und/oder Geschäftsführerhaftung). Grundsätzlich kann das Gericht im Eigenantragsverfahren den Geschäftsführer natürlich zur Mitwirkung und Erteilung von Auskünften anhalten, er ist ja gesetzlich hierzu verpflichtet, § 97 InsO. Wenn er seinen Pflichten nicht nachkommt, kann das Gericht auch versuchen, dessen Mitwirkung gemäß § 98 InsO durch gerichtliche Zwangsmaßnahmen zu erzwingen (gerichtliche Anhörung, zwangsweise Vorführung, Beugehaft). Es stellt sich hier die Frage, ob im Eigenantragsverfahren Zwangsmaßnahmen tatsächlich sinnvoll sind. Es gibt hier noch einen anderen Weg. In derartigen Fällen, in denen der Schuldner nicht mitwirkt und nicht die angeforderten Auskünfte erteilt, kann das Insolvenzgericht den **Antrag auf Insolvenzeröffnung als unzulässig abweisen**. Dies wird mit einem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis und mangelnder Ernsthaftigkeit begründet. Denn ein solches, obstruktives Verhalten lässt darauf schließen, dass der Schuldner eine gesetzmäßige Durchführung des Insolvenzverfahrens überhaupt nicht anstrebt.¹ Eine solche Abweisung hat für den Geschäftsleiter die Folge, dass der Antrag als *nicht gestellt* gilt. Das wiederum bedeutet, dass der Geschäftsleiter sowohl zivil- als auch strafrechtlich nicht enthaftet ist.

Auch der **Wechsel des Geschlechts** nach Insolvenzantragstellung und die damit verbundene Namensänderung ist ein zunehmend auftretendes Phänomen, das ein Verfahrens- bzw. auch Vollstreckungshindernis darstellt. Der Wechsel des Geschlechts und in dem Zusammenhang des Namens sind nämlich nach der derzeitigen Rechtslage ohne Weiteres einmal jährlich möglich. Erforderlich ist lediglich der Antrag bzw. eine Erklärung bei dem Standesamt, bei dem das Geburtenregister des Schuldners geführt wird, vgl. §§ 2, 4 und 5 SBGG; 45b PStG. Mit dieser Norm hat der Gesetzgeber - sicherlich versehentlich - Probleme in Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren geschaffen, die es so zuvor nicht gab. Problematisch ist nämlich das sog. „**Offenbarungsverbot**“ gemäß **§ 13 SBGG**. Diese Norm hat zur Folge, dass der

vormalige Schuldnername ohne Zustimmung des Schuldners nicht verwendet werden darf.

Gemäß § 14 SBGG stellt die Verwendung des ursprünglichen Namens und Geschlechtes ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann. Erteilt der Schuldner diese Zustimmung nicht, ist in der Folge der Schuldner für verfahrensbeteiligte Gläubiger nicht mehr identifizierbar. Sprich: Der Gläubiger weiß ja nicht, wer Karla Müller ist, wenn er einen Anspruch gegen Karl Müller hat.

Die insolvenzrechtliche Praxis hat hier einen pragmatischen, vernünftigen Lösungsansatz entwickelt. Denn grundsätzlich gilt ja, dass natürliche Personen nicht gesetzlich verpflichtet sind einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Stellung des Insolvenzantrages ist in den Fällen freiwillig. Das SGBB soll allerdings der Selbstbestimmung dienen und **nicht ein Mittel zur Vollstreckungsvermeidung** sein. Daher hat es sich bewährt, dass der Schuldner in Insolvenz(eröffnungs)verfahren durch das Insolvenzgericht zur Offenlegung früherer Namen angehalten wird, da dies unter die Mitwirkungspflichten in dem Verfahren einzuordnen ist. Selbiges gilt übrigens auch bei Alias-Namen und Zeugenschutzprogrammen. Ansonsten kann das Gericht den Antrag als unvollständig und unzulässig zurückweisen.²

¹ BGH v. 7.5.2020 – IX ZB 84/19; LG Braunschweig v. 15.8.2025 – 6 T 51/25; AG Hamburg v. 1.3.2000 – 67e IN 12/00, NZI 2000, 238

² vgl. AG Hamburg v. 8.11.2022 – 68g IK 608/17, ZVI 2022, 480; AG Hamburg v. 15.11.2022 – 68g IK 345/19, ZVI 2023, 230; Büttner NZI 2019, 569; Heyer ZVI 2024, 3